

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 26.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Vereinfachung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Österreichs und Ungarns anderseits. S. 265.

(Nr. 4061.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Österreichs und Ungarns anderseits. Vom 4. Mai 1912.

Gemäß dem vom Bundesrat in der Sitzung vom 15. Februar d. J. gefassten Beschlüsse wird nachstehende, zwischen dem Deutschen Reich einerseits und Österreich und Ungarn anderseits getroffene Vereinbarung veröffentlicht.

Berlin, den 4. Mai 1912.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Vereinbarung leichterer Vorschriften

für

den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Österreichs und Ungarns anderseits rücksichtlich der nach dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände.

Die Regierungen von Deutschland einerseits und von Österreich und von Ungarn anderseits haben auf Grund des § 1 Abs. (1) der Ausführungsbestimmungen zum Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr für den wechselseitigen Verkehr ihrer Eisenbahnen nachstehende Vereinbarung getroffen:

Reichs-Gesetzl. 1912.

50

Konjunktgesetz zu Berlin des 15. Mai 1912.